



**Stand: 06/ 2013**

## **Merkblatt Beihilfe**

### **Informationen zur Beihilfefähigkeit von Hilfsmitteln**

Aufwendungen für **ärztlich verordnete** Hilfsmittel (z.B. Bandagen, Hörgeräte, orthopädische Einlagen) sind beihilfefähig, soweit sie in Anlage 11 zu § 25 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) aufgeführt sind bzw. einem aufgeführten Oberbegriff zugeordnet werden können.

Die Hilfsmittel unterliegen einem **Eigenbehalt**. Entsprechend § 49 (1) Nr. 2 BBhV mindern sich die beihilfefähigen Aufwendungen um 10 %; **höchstens jedoch um 10 €**, mindestens um 5 €, jedoch darf der Eigenbehalt nicht mehr als die tatsächlichen Kosten betragen

Bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln beträgt der Eigenbehalt 10 % der insgesamt beihilfefähigen Aufwendungen, jedoch höchstens 10 € für den gesamten Monatsbedarf.

Bei Kindern **unter 18 Jahren** erfolgt **kein Abzug** von Eigenbehalten.

Für einige Hilfsmittel sind Höchstbeträge festgesetzt, in diesen Fällen wird ebenfalls kein Eigenbehalt abgezogen. Dazu gehören z.B. **Hörgeräte**, diese sind für Personen ab 15 Jahren alle 5 Jahre bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 € je Ohr zum jeweiligen Beihilfebemessungssatz beihilfefähig.

Aufwendungen für **Sehhilfen** sind grundsätzlich nur **bis zum 18. Lebensjahr** beihilfefähig.

**Mieten** für Hilfsmittel sind nur beihilfefähig, soweit sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind und sich durch die Anmietung ein Kauf erübrigt (§ 25 (3) BBhV).

Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung von Hilfsmitteln sind beihilfefähig, soweit diese innerhalb eines Kalenderjahres 100 € überschreiten. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Batterien zum Einsatz von Hörgeräten für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Pflege- und Reinigungsmittel von Kontaktlinsen.

Die nicht beihilfefähigen Hilfsmittel sind in Anlage 12 zu § 25 BBhV aufgeführt. Dazu gehören u. a. Gegenstände, deren Anschaffungskosten den Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind (z.B. Fieberthermometer, Blutdruckmessgerät, Eisbeutel und -kompressen).

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann die Kenntnis der Bundesbeihilfeverordnung nicht ersetzen.